Bad Essen
im Osnabrücker Land

Flächennutzungsplan
63. Änderung

(OT Rabber, Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage)

Begründung

im Verfahren
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Projektnummer: 221546
Datum: 2022-12-22

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 Planungsanlass und -erfordernis....3

2 Raumordnung und Regionalplanung....4

3 Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung....5

4 Umweltbericht....5

5 Klimaschutz / Klimaanpassung....5

6 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange....5

7 Belange des Immissionsschutzes....6

8 Bodenkontaminationen / Altablagerungen....6

9 Bodenfunde....7

10 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk....7

Als gesonderter Teil ist der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigefügt.

Anlage:
- FFH-Verträglichkeits-Prüfung, IPW

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2022-12-22
Proj.-Nr.: 221546
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Aufstellung des Bebauungplanes Nr. 89 „Photovoltaik-Anlage Rabber“ ist die hier geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar im Anschluss an den Gewerbestandort des ehemaligen Rabewerkes (Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 33 „Rabewerk Bad Essen – Linne“, Ursprungsplan 1991) durch einen Vorhabenträger.
Teile des Gewerbestandortes des ehemaligen Rabewerkes (westlich der Hunte) werden bereits heute als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt.

Abb.: Darstellungen wirksamer FNP (o.M.)

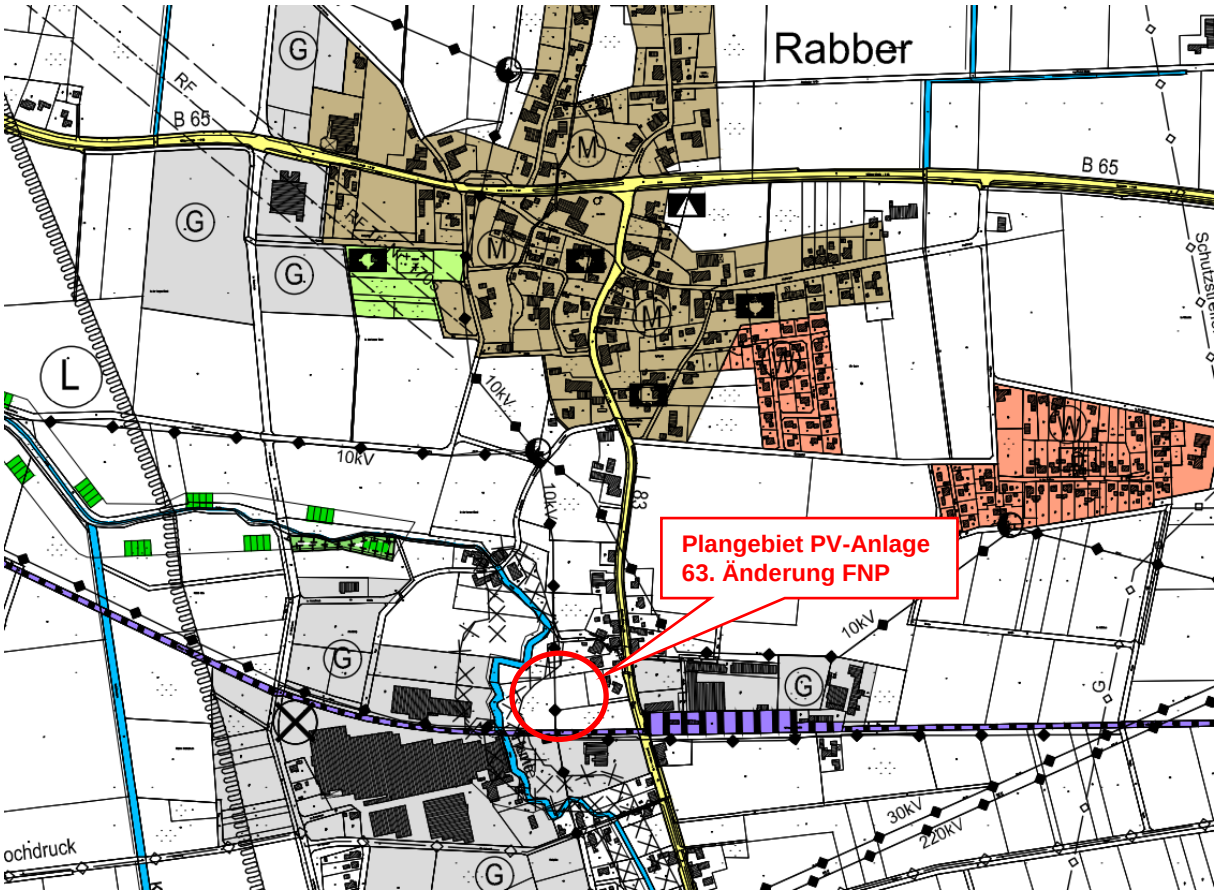

Die Gemeinde Bad Essen unterstützt mit der Bauleitplanung den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solarenergie) in der Gemeinde und entspricht damit den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen.
Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt.
Das Klimaschutzgesetz für Niedersachsen (2020) sieht eine Klimaneutralität Niedersachsens bis 2050 vor. Zudem soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.
Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

Ein Planungserfordernis für die Änderung des FNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich hier insbesondere auf der Grundlage der in § 1 (6) Nr. 7f und 8e BauGB aufgeführten Belange (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, Nutzung erneuerbarer Energien und Belange der Versorgung mit Energie).

2 Raumordnung und Regionalplanung

Nach dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP 2004) sind für den potentiellen Planbereich der Photovoltaikanlage hier zunächst keine, einer gewerblichen Nutzung entgegenstehenden, Nutzungen oder Planungen vorgesehen.

Südlich verläuft die „Wittlager Kreisbahn“ (RROP D 3.6.2 01 vorhandene sonstige Eisenbahnstrecke) und östlich die Landesstraße 83/ „Buersche Straße“ (RROP D 3.6.3 04 eine vorhandene Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung).

Westlich an den Änderungsbereich grenzt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP D 2.1 03/ FFH-Gebiet Hunte). Dies wird durch diese Planung nicht wesentlich beeinträchtigt, auf den Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in der Anlage wird verwiesen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt.

Abb.: Darstellung RROP Landkreis Osnabrück 2004 (Ausschnitt o.M.)

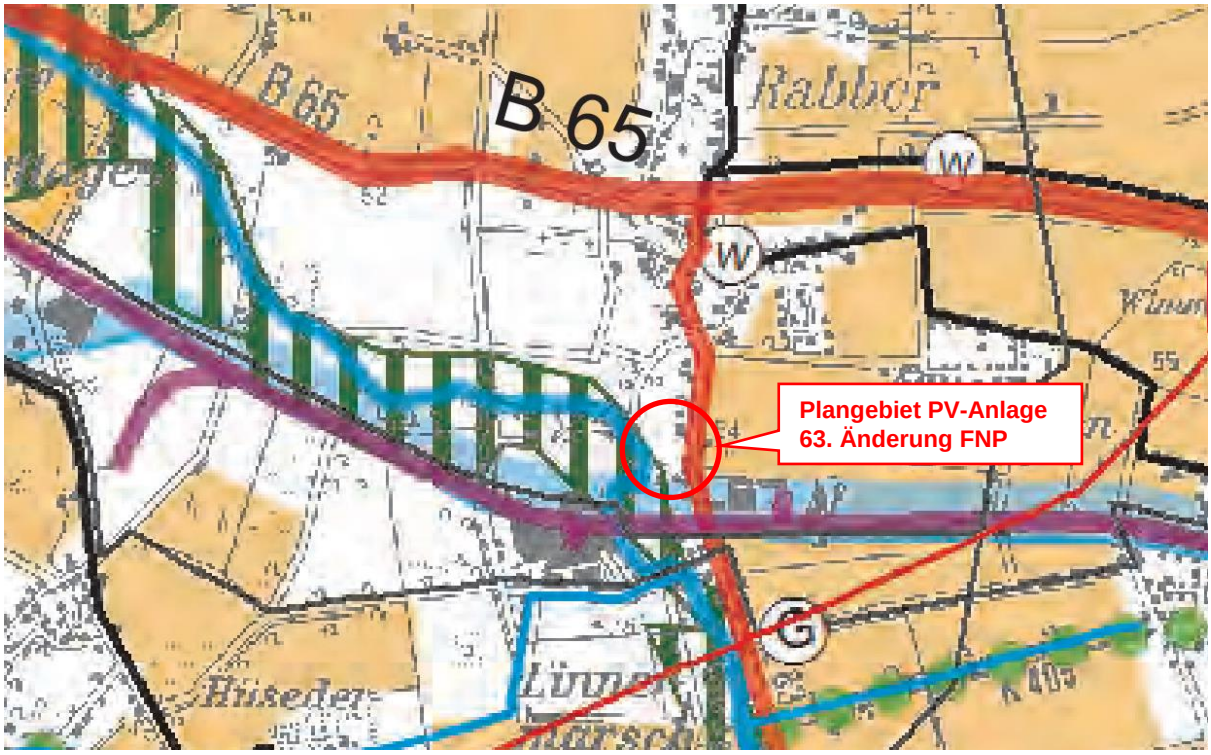

2. Natur und Landschaft

Vorranggebiet für Natur und Landschaft — D 1.8 01, D 2.1 03

4. Landwirtschaft

Vorsorgegebiet für Landwirtschaft

auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials — D 1.9 01, D 3.2 02

10. Verkehr Schiene

Sonstige Eisenbahnstrecke — D 3.6.2 01

Verkehr Straße

Hauptverkehrsstrasse von überregionaler Bedeutung — D 3.6.3 01

11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung

Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung — D 3.9.1 03

Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung — D 3.9.1 02

3 Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung

Der Änderungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südwesten der Ortslage Rabber zwischen dem Gewässer Hunte im Westen, der Buerschen Straße L 83 im Osten und der Eisenbahn Wittlager Kreisbahn im Süden.

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hier gemäß den beabsichtigten Nutzungen (s.o.) Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaikanlage gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO (rd. 1,6 ha) dargestellt.

4 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.
Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

5 Klimaschutz / Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass der Energiebedarf bis zum Jahr 2050 ansteigt, sh. dazu auch integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Osnabrück[1]. Photovoltaikanlagen können dazu genutzt werden, über die Erzeugung erneuerbarer Energie den CO^2-Ausstoß zu senken und so zum Klimaschutz beizutragen.

6 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden – bei Bedarf - im Rahmen der weiteren Planungen (verbindliche Bauleitplanung, bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren) entsprechend berücksichtigt.

Gewässer
Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung „Hunte". Die Hunte befindet sich im Grundeigentum (Gemarkung Linne, Flur 21, Flurstück 22 und Gemarkung Rabber, Flur 11, Flurstück 6) und in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr.70 „Obere Hunte".
Entlang des Gewässers ist ein Räumstreifen von 5 m Breite zum Zweck der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung freizuhalten. Durch die beabsichtigte „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist ein Streifen entlang der Hunte vorgesehen, der der genannten Anforderung auch hinsichtlich der Breite entspricht.

[1] Landkreis Osnabrück (2011): ***Integriertes Klimaschutzkonzept.*** Osnabrück

Ferngasleitung
Innerhalb des Plangebietes verläuft die Ferngasleitung Nr. 16/11/2 in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Die Leitungsbetreiberin (Open Grid Europe GmbH (OGE)) ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW - Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Die Errichtung der Module der Photovoltaikanlage darf nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Versorgungsanlage erfolgen.
Trafostationen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlage angeordnet werden. Die Zugänglichkeit der Ferngasleitung und deren Kontrolleinrichtungen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Insbesondere müssen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten erhalten bleiben.

7 Belange des Immissionsschutzes

- Gewerbelärm/ anlagenbezogene Emissionen
Von der geplanten Nutzung als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus, die die benachbarten Nutzungen wesentlich beeinträchtigen würden.
Auch Spiegelungen und Reflexe der Modul-Oberflächen lösen nach heutigem Erkenntnisstand (Fachliteratur, Rechtsprechung, etc.) im Allgemeinen keine nennenswerten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen aus – die Technologie hat ja ein ureigenes Interesse daran, möglichst viel Sonnenstrahlung zu absorbieren. Dies gelingt derzeit.
Die Anlage selbst ist gegenüber Immissionen unempfindlich. Ein dauernder Aufenthalt von Betriebspersonal ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

- Verkehrslärm
Nördlich des Plangebietes verlaufen die Bundesstraße 65 und südlich die Eisenbahnstrecke von Holzhausen nach Bohmte (Wittlager Kreisbahn).
Von den Verkehrsanlagen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
Ebenso können vom Betrieb der Eisenbahnstrecke von Holzhausen nach Bohmte (Wittlager Kreisbahn) Emissionen ausgehen. Zu einem späteren Zeitpunkt ggf. notwendige Immissionsschutzmaßnahmen dürfen nicht zu Lasten des Bahnbetreibers gehen.

- Landwirtschaft
Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

8 Bodenkontaminationen / Altablagerungen

Der Gemeinde liegen z.Z. keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen vor.

1. Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mitzuteilen.
2. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

9 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg. Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.
In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

10 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Wallenhorst, 2022-12-22
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

M.Desmarowitz

Diese Begründung ist zusammen mit dem Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes Bestandteil der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Bad Essen, den Im Auftrag